

## Teilzeitberufsausbildung gemäß § 7a BBiG

1

Auszubildender und Auszubildender können vereinbaren, die Ausbildung in Teilzeit durchzuführen. Im Berufsausbildungsvertrag muss die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit erfasst werden. Die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit darf maximal um 50 Prozent gekürzt werden.

Die Dauer der Ausbildungszeit verlängert sich entsprechend der Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit. Die Ausbildungszeit verlängert sich maximal bis zum 1,5-fachen der regulären Ausbildungszeit, d.h. maximal auf 4,5 Jahre. Auf Verlangen der Auszubildenden kann sich die Ausbildungszeit auch auf mehr als 4,5 Jahre verlängern, bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.

Die Dauer der Ausbildungszeit ist dabei auf ganze Monate abzurunden.

Die Kürzung der Ausbildungszeit betrifft nicht die Berufsschulzeiten.

Die Teilzeitausbildung kann auch nur für einen bestimmten Zeitraum oder später in der Ausbildung vereinbart werden.

Die Vergütung für die Teilzeitausbildung kann entsprechend der Kürzung der Ausbildungszeit angepasst werden.

Die Angemessenheit der Vergütung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die prozentuale Kürzung der Vergütung höher ist als die prozentuale Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit.

### Teilzeitausbildung bei Vertragsabschluss

Die Durchführung der Ausbildung in Teilzeit wird bei Vertragsschluss vereinbart und direkt im Ausbildungsvertrag erfasst.

### Teilzeitausbildung im Laufe der Ausbildung

1. Die Vereinbarung der Durchführung einer Ausbildung in Teilzeit muss zwischen Auszubildenden und Auszubildenden einvernehmlich getroffen werden. Ein entsprechendes Formular findet sich anbei.
2. Die schriftliche Vereinbarung muss beim zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband eingereicht werden. Bei minderjährigen Auszubildenden ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Vereinbarung über die Teilzeitausbildung ist in die Vertragsniederschrift aufzunehmen.

### Beispielrechnung für die Reduzierung der Ausbildungszeit und Verlängerung der Dauer der Ausbildungszeit bei Teilzeitausbildung zum Vertragsabschluss

Die Beispielrechnung geht von Vollzeit = 40 Stunden/Woche aus. Abweichungen sind möglich. Vollzeitbeschäftigung liegt vor, wenn die in der Praxis übliche Arbeitszeit voll gearbeitet wird. Grundsätzlich geht man bei einer Arbeitszeit von 35 bis 40 Stunden/Woche von einer Vollzeitbeschäftigung aus.

Wöchentliche Ausbildungszeit in Stunden	Wöchentliche Ausbildungszeit in Prozent	Reguläre Ausbildungsdauer geteilt durch vereinbarte Ausbildungszeit in Prozent	Verlängerung bei Teilzeitausbildung in Monaten	Ausbildungsdauer gesamt
40	100 %	36 Monate: 100 %	36	3 Jahre
36	90 %	36 Monate: 90 %	40	3 Jahre + 4 Monate
32	80 %	36 Monate: 80 %	45	3 Jahre + 9 Monate
30	75 %	36 Monate: 75 %	48	4 Jahre
28	70 %	36 Monate: 70 %	51,43	4 Jahre + 3 Monate
26	65 %	36 Monate: 65 %	55,38	4 Jahre + 6 Monate (Obergrenze)
20	50 %	36 Monate: 50 %	72	4 Jahre + 6 Monate (Obergrenze)

(Beispiel, wenn während der gesamten Ausbildungszeit und in der Verlängerungszeit Teilzeit vereinbart wird.)

## Vereinbarung zur Durchführung der Ausbildung in Teilzeit, § 7a BBiG

2

### Auszubildende/r:

---

Name, Vorname

geboren am

---

Anschrift

---

Ggf. Name und Anschrift gesetzlicher Vertreter

### Zahnarztpraxis Auszubildende/r:

---

Name, Vorname der/des Auszubildenden

---

Anschrift der Ausbildungspraxis

Praxisstempel

---

Zahnärztlicher Bezirksverband

Zum laufenden Ausbildungsvertrag Nr. \_\_\_\_\_ wird folgendes vereinbart:

Die wöchentliche Ausbildungszeit reduziert sich ab dem \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Stunden/Woche.

Die Ausbildungszeit verlängert sich entsprechend der Kürzung der Ausbildungszeit um \_\_\_\_\_ Monate.

Die Ausbildung endet somit am \_\_\_\_\_ .

---

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden, ggf. gesetzliche/r Vertreter/in

---

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Diese Vereinbarung zur Teilzeitausbildung ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags und als Anlage zum Ausbildungsvertrag zu nehmen. Eine Kopie dieser Vereinbarung muss beim zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband eingereicht werden.